



Beschluss

Unterschutzstellung Gebäude Assek. Nr. 809, Straussbergstrasse 13a, Weinfelden

Beschlusnummer 197/2025

Vom 12. August 2025

Aktenzeichen 07.01.14 / 2023-31

Versand am 13. August 2025

Sachverhalt

Die Scheune Assek. Nr. 70/0-0809 auf der Parzelle Nr. 2508 ist - insbesondere im Bereich des Fundamentes bzw. des aus Naturstein bestehenden Sockelmauerwerks - baufällig und daher sanierungsbedürftig. Damit im Rahmen des für die Sanierungsarbeiten erforderlichen Baubewilligungsverfahrens und aufgrund einer Objektbegehung vom 21. Juli 2025 seitens der Denkmalpflege in Aussicht gestellte denkmalpflegerische Beiträge ausbezahlt werden können, ist das Gebäude von der Politischen Gemeinde rechtskräftig unter Schutz zu stellen.

Erwägungen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassen die Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren. Über "besonders wertvolle" und "wertvolle" Objekte des Hinweisinventars Bauten ist ein Entscheid nach § 10 TG NHG zu fällen (§ 43a Abs. 3 RRV NHG, RB 450.11). Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum TG NHG (RRV NHG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Assek. Nr. 809, Straussbergstrasse 13a, ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als «wertvoll» eingestuft und wird als langgestreckter Giebeldachbau bezeichnet, welcher aus einem südseitigen Stall- bzw. Scheunenteil und einer nordseitigen Remise besteht. Bei der südlichen Stallscheune handelt es sich um einen massiven Stalleinbau im EG sowie einer bretterschalten Ständerkonstruktion im OG sowie auf der Giebelseite.

Die Fassade der nordseitigen Tenne wird durch das markante Rautentor mit Eisenbändern und eingelassenem Mannstor dominiert. Über der Tenne besteht ein eiserner Handaufzug.

Die gesamte bauzeitliche Konstruktion sowie insbesondere die Westfassade resp. deren Innenkonstruktion wurde um 2017 nach einem Geländerutsch fachgerecht saniert.

Die Stallscheune bildet zusammen mit dem östlich liegenden, dreigeteilten Bauernhaus ein hofbildendes Ensemble auf einer siedlungsgeschichtlich wichtigen Hangterrasse. Das Gebäude selbst zählt aufgrund seiner geschichtlichen, handwerklichen sowie ortsbaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort.

Im kommunalen Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) ist das Objekt als "in der Gesamtform erhaltenswert" eingestuft.

Das Ortsbild von Weinfelden ist gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS von nationaler Bedeutung. Das in der Landschaftsschutzzone liegende Gebäude Assek. Nr. 809, Straussbergstrasse 13a, ist gemäss ISOS der Umgebungszone IV zugehörig. Diese zeichnet sich aus durch terrassiertes Wies- und Ackerland mit Obstbäumen und übereinander gestaffelten Gehöften. Das ISOS formuliert als Schutzziel "a" das Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freiraum.

Das als "Gehöft Straussberg" bezeichnete Einzelelement 0.0.25 wird im ISOS als an Stelle einer Burg errichtetes, dreigeschossiges Wohngebäude mit hoher Stallscheune beschrieben.

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Substanz der Stallscheune, welche im Äusseren von herausragender und im Innern von kulturhistorischer Bedeutung ist, zu erhalten und zu pflegen ist.

Substanziell zu erhalten sind im Äusseren die für den Gesamtbau charakteristischen Konstruktions- und Gestaltungselemente. Substanziell zu erhalten sind im Inneren die Konstruktions- und Ausstattungselemente in ihrer Materialität und Formensprache. Denkmalgerechte Anpassungen sind möglich.

Die Detaillierung des Schutzzumfangs ist anhand eines konkreten Bau- oder Veräusserungsvorhabens mit dem Amt für Denkmalpflege sowie der Stadt Weinfelden zu definieren.

Zum Schutz des Äusseren gehört auch der Schutz der relevanten Umgebung. Zu erhalten und zu pflegen ist in dieser Hinsicht die ortsbauliche Situation mit ihrer charakteristischen Umgebung, in welcher das wertvolle Objekt wirkt und wahrgenommen wird.

Auch sollen durch die Unterschutzstellung die oben im Sachverhalt genannten Beiträge für Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Restaurierung der historischen Bausubstanz in ihrer Wirkung sichergestellt werden. Bauliche Änderungen bedürfen einer Bewilligung nach § 7 Abs. 1 TG NHG und sind im Rahmen dessen möglich, soweit die oben beschriebene kulturgeschichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird (§ 8 Abs. 1 TG NHG).

Vorgenannte Schutzmassnahmen stützen sich auf eine konkrete gesetzliche Grundlage und sind geeignet, den angestrebten Schutz zu erreichen. Diesen Schutzmassnahmen stehen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen. Die bisherige Nutzung des Objekts ist auch nach einer Unterschutzstellung weiterhin möglich, weshalb diese Massnahmen für die Eigentümerschaft zumutbar ist (Art. 36 BV).

Aufgrund der beschriebenen kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Objekts und mit Blick auf die Sicherstellung staatlicher Beiträge an das Objekt erweist sich eine Unterschutzstellung als sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 wird seitens der Grundeigentümerin eine Klärung und Festlegung des definitiven Schutzstatus beantragt.

Das Bauamt stellt fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Unterschutzstellung somit gegeben sind.

Beschluss

1. Das Gebäude Assek. Nr. 809, Straussbergstrasse 13a wird im Sinne der Erwägungen wie folgt unter Schutz gestellt:
 - a) Das ganze Gebäude ist in seiner Substanz von aussen ungeschmälert zu erhalten und sachgerecht zu pflegen;
 - b) Allfällig noch vorhandene historischen Oberflächen und Konstruktionsteile im Gebäudeinneren sind in ihrer Substanz zu erhalten und sachgerecht zu pflegen;
 - c) Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Baubewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten;
 - d) Die Schutzanordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch Weinfelden angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Bauamt;
 - e) Die Kosten der Grundbuchanmerkung gehen zulasten der Stadt Weinfelden;
 - f) Bei einer nächsten Revision des massgebenden kommunalen Planungsinstrumentes (Schutzplan, Schutzverzeichnis oder Richtplan) ist das Gebäude Assek. Nr. 809, Straussbergstrasse 13a, der Kategorie «wertvoll» zuzuteilen.

2. Gebühren:

Auf die Erhebung von Beschluss-/Bearbeitungsgebühren wird verzichtet.

3. Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Beweismittel sind aufzuführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Rekursinstanz sowie die Beteiligten und unter Beilage des angefochtenen Beschlusses einzureichen.

Mitteilung an:

- Bauamt Weinfelden (elektronischer Versand)
- Eigentümerin: Frau Madeleine Friedrich, Straussbergstrasse 13, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Herr Gianni Christen, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (A-Post, *Versand durch Bauamt*)
- Grundbuchamt und Notariat, Amriswilerstrasse 57a, 8570 Weinfelden (A-Post, *Versand durch Bauamt*)

STADTRAT WEINFELDEN

Stadtpräsident

S. Wer

Simon Wolfer

Stadtschreiber

17.5

Reto Marty